

# VORSCHAU

Stellungnahme der Bundesärztekammer

## Umgang mit KI in der Medizin

Die Einsatzmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz (KI) in der Medizin sind fraglos vielfältig. Dabei habe KI das Potenzial, die Patientenversorgung zu verbessern und die Effizienz im Gesundheitswesen zu steigern. Der Wissenschaftliche Beirat (WB) der Bundesärztekammer (BÄK) hat zum wachsenden Einfluss der KI in der Medizin eine Stellungnahme erarbeitet.

„Insgesamt wird deutlich, dass sich das Gesundheitswesen und insbesondere die ärztliche Tätigkeit durch den vermehrten Einsatz von KI verändern wird und dass der ärztlichen Mitgestaltung dieses Wandels wesentliche Bedeutung zukommt“, ergänzte Prof. Dr. Michael Hallek, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer.

Ziel der vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Stellungnahme ist, den Status quo von KI in der Medizin und damit verbundene Risiken und Chancen aus medizinisch-wissenschaftlicher Perspektive darzustellen. Diese soll die 2021 erschienene Stellungnahme „Entscheidungsunterstützung ärztlicher Tätigkeit durch KI“ der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO) ergänzen. Als medizinisch-wissenschaftliche Bestandsaufnahme soll die Stellungnahme zur Stärkung der ärztlichen Perspektive im Themenfeld KI in der Medizin beitragen und eine Grundlage für sachliche Diskussionen unter anderem auf dem 129. Deutschen Ärztetag 2025 in Leipzig bieten.

Quelle: BÄK vom 21.2.2025

Bundesgerichtshof (BGH) stellt klar:

## Aufklärung vor dem Eingriff muss mündlich erfolgen



Eine ordnungsgemäße Aufklärung über die Risiken medizinischer Eingriffe darf nicht allein schriftlich erfolgen. Ärzte sind verpflichtet, Patienten mündlich aufzuklären, denn ein vertrauensvolles Aufklärungsgespräch zwischen Arzt und Patient soll immer auch die Möglichkeit für Rückfragen ermöglichen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 5.11.2024 klargestellt (Az.: VI ZR 188/23). Die Richter verweisen in ihrem Urteil zunächst darauf, dass eine wirksame Einwilligung des Patienten dessen ordnungsgemäße Aufklärung nach § 630d Abs. 2 BGB voraussetze. Dabei müssten die in Betracht kommenden Risiken nicht exakt medizinisch beschrieben werden. Es genüge vielmehr, den Patienten „im Großen und Ganzen“ über Chancen und Risiken der Behandlung aufzuklären und ihm dadurch eine allgemeine Vorstellung von dem Ausmaß der mit dem Eingriff verbundenen Gefahren zu vermitteln, ohne diese zu beschönigen oder zu verschlimmern.

Quelle: BGH vom 5.11.2024, Az: VI ZR 188/23

13 Bundestagsabgeordnete

## Fokus auf Gesundheit

13 Ärztinnen und Ärzte, zwei Zahnärzte und eine Psychologin sitzen im neuen Bundestag, hat die *Ärzte-Zeitung* herausgefunden. Viele weitere Abgeordnete kommen aus anderen medizinischen oder Gesundheitsberufen. Und etliche engagierten sich schon früher in der Gesundheitspolitik. Die *Ärzte-Zeitung* stellt die Abgeordneten in Kurzporträts vor. Sämtliche Abgeordnete sind in der Union beheimatet: Stephan Albani, Göttingen; Simone Borhardt, Mecklenburg-Vorpommern; Dr. Markus Bröhr, Rheinland-Pfalz ist Zahnarzt; Adrian Grasse, Steglitz-Zehlendorf; Anne Janssen, Landkreis Friesland; Dr. Georg Kippels, Erft-Spree-Kreis; Axel Knoerig, Bassum; Patricia Lips, Wahlkreis Odenwald; Axel Müller, Ravensburg; Sepp Müller, Wittenberg; Dr. Stephan Pilsinger, Günzburg; Tino Sorge, Thüringen; Sebastian Steineke, Neu-Ruppin; Stephan Stracke, Kaufbeuren.

Quelle: *Ärzte-Zeitung* vom 6.3.2025